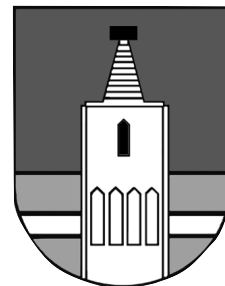


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 1 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020

Seite 2 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Seite 2 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Besteuerungsgrundsätze gemäß der Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.12.2014 bleiben für das Kalenderjahr 2020 unverändert, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentums- oder Nutzerwechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Die Zweitwohnungssteuer ist quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Zweitwohnungssteuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Wi-

derspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 07.11.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuersätze betragen gemäß der Hundesteuersatzung ab 2015 vom 26.09.2014

- | | |
|---|----------|
| - für den ersten Hund | 45,00 € |
| - für den zweiten Hund | 75,00 € |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 120,00 € |
| - für gefährliche Hunde je Hund | 600,00 € |

und bleiben für das Kalenderjahr 2020 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel oder Verzug noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist am 01.07., bzw. in vereinbarten Sonderfällen (gefährlicher Hund) quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zu dem Fälligkeitstermin bzw. den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 07.11.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf
Redaktionsschluss: 20.11.2019